

Wahlordnung gem. Ziffer 3.21 Abs. 5 der Satzung

1. Wahlvorgang

Vertretungen und Stellvertretungen der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliedervertretung werden mit Wahlvorschlägen ordentlicher Mitglieder für die Bereiche der Anstaltsmitglieder als Direktwahl, bei mehreren Vorschlägen für einen Bereich in geheimer Briefwahl **und/oder Online-Wahl** gewählt.

Die Mitgliedervertretung bestimmt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden die Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen, den Wahltag, das Stichdatum für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie für die Mitteilung eines alternativen Wahlbereichs. Der Wahlausschuss kann aus Gründen der Praktikabilität die Termine in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Mitgliedervertretung verändern.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Kasse jeweils nur in einem Wahlbereich der Anstaltsmitglieder; das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur zusammen in einem Bereich ausgeübt werden.

Wahlbereiche sind

- a) jedes Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 a) mit je einem Sitz – insgesamt 12 Sitze
- b) das Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 b) und die Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 a) und c) zusammen – insgesamt 3 Sitze
- c) die Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) zusammen – insgesamt 1 Sitz¹

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht in der Regel in dem Bereich aus, in dem sie die Mehrheit ihrer beitragspflichtigen Verdienste in den 3 Kalenderjahren vor der Wahl erzielt haben. Sie können stattdessen den Ort der Ausübung des Wahlrechts durch einfache Erklärung an den Wahlausschuss in einen Bereich verlegen, in dem sie mindestens 10 Prozent ihrer Verdienste in den 3 Kalenderjahren vor der Wahl erzielt haben.

2. Wahlausschuss

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus einem Vorstandsmitglied, das den Vorsitz innehat, und 2 Beisitzenden, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen werden. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat eine Stellvertretung.

¹ Dieser Sitz ist gegenwärtig vakant, da es derzeit keine Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) gibt

Mitglieder des Wahlausschusses können sich nicht für Wahl bewerben oder Wahlvorschläge unterzeichnen.

Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt ihren Ort und Zeitpunkt. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn sowohl der oder die Vorsitzende als auch ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin zugegen sind.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sowohl der oder die Vorsitzende als auch ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin unterzeichnen die Niederschrift, welche die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und die Beschlüsse enthalten muss.

3. Information zum Wahlverfahren, Formblätter

Das Stichdatum für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie für die Mitteilung zum alternativen Wahlbereich und der Wahltermin wird in der Regel in der ersten Mitgliederinformation nach der Mitgliederversammlung im Jahr vor der Wahl und auf der Website der Pensionskasse Rundfunk bekannt gegeben. Die Mitgliederinformation soll auch die wesentlichen Regelungen zum Wahlverfahren enthalten.

Kandidaturen als Vertretungen in der Mitgliedervertretung sind nur gemeinsam mit einer Stellvertretung und nur in einem der in Ziffer 1 genannten Wahlbereiche (Ziff. 1 Abs. 4) möglich. Sie erfolgen auf einem Formblatt (Wahlvorschlag), das auf der Website der Pensionskasse bzw. beim Wahlausschuss abgerufen werden kann; auf dem Wahlvorschlag ist der Wahlbereich anzugeben.

Für jeden Wahlvorschlag sind mindestens 10 Stützunterschriften von ordentlichen Mitgliedern des Wahlbereiches mit Angabe der Mitgliedsnummer erforderlich. Diese können sich auf mehrere Formulare verteilen.

Jede Kandidatur bedarf einer persönlich unterzeichneten Zustimmungserklärung, die ebenfalls in einem 2. Formblatt auf der Website der Pensionskasse bzw. beim Wahlausschuss abgerufen werden kann.

Beide Formblätter (Wahlvorschlag und Zustimmungserklärung) sind innerhalb der veröffentlichten Fristen für die Kandidaturen per Post an die Pensionskasse zu schicken. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel.

Sofern für einen Wahlbereich mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, können diese auch nach dem Stichdatum noch zusammengelegt werden. Bei der Zusammenlegung einigen sich die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. deren Stellvertretungen über den neuen Wahlvorschlag.

Die Rücknahme oder Zusammenlegung von Wahlvorschlägen und Zustimmungserklärungen ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Beteiligten gegenüber dem Wahlausschuss auch nachträglich innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichdatum für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig.

Die Nennung mehrerer Wahlbereiche für die Ausübung des Wahlrechts in der Wahlerklärung und die Beteiligung an mehreren Wahlvorschlägen sind jeweils insgesamt unzulässig.

4. [entfallen]

5. Entscheidungen des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit und fristgemäße Einreichung der Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen, der Zuordnung zu einem alternativen Wahlbereich sowie über die Rücknahme oder Zusammenlegung von Wahlvorschlägen und Zustimmungserklärungen.

Liegt für einen Wahlbereich kein gültiger Wahlvorschlag vor, kann der Wahlausschuss einen solchen in geeigneter Weise noch nach Ablauf der für seine Einreichung geltenden Frist veranlassen.

Die Identität von Unterschriften ist im Zweifel durch Vergleich mit den bei der Pensionskasse vorliegenden Unterschriften festzustellen. Ungültige oder nicht fristgemäß eingereichte Erklärungen werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und gesondert aufbewahrt.

6. Direktwahl, Briefwahl und Onlinewahl

Liegt dem Wahlausschuss für einen Wahlbereich nur die in Ziffer 1 Abs. 4 genannte Mindestanzahl gültiger und fristgemäß eingereichter, gegebenenfalls zusammengelegter Wahlvorschläge vor, gelten die genannten Vertreter*innen und Stellvertreter*innen als zum Wahltag gewählt (**Direktwahl**).

Liegen dem Wahlausschuss für einen Wahlbereich mehr als die in Ziffer 1 Abs. 4 genannte Mindestanzahl entsprechend gültige und fristgemäß eingereichte, gegebenenfalls zusammengelegte Wahlvorschläge vor, findet die Wahl als Onlinewahl oder Briefwahl statt. Die Briefwahl findet statt, sofern Wahlberechtigte nicht an der Onlinewahl teilnehmen können oder möchten und dies dem Wahlausschuss mitteilen.

Rechtzeitig vor dem Wahltermin informiert die Pensionskasse Rundfunk die Wahlberechtigten in Textform darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, welchem Wahlbereich sie zu zugeordnet sind, und über die Möglichkeit zur Briefwahl. Dabei soll auf

den Beschluss der MV bzw. des Wahlausschusses zum Wahltermin und zum Einreichen der Wahlvorschläge hingewiesen werden.

7. Onlinewahl

Die Pensionskasse hält die Bedingungen des BSI für die Zertifizierung eines Onlinewahlsystems ein. Sie kann sich zur Durchführung der Onlinewahl eines BSI-zertifizierten Wahlsystems bedienen. In das Wählerverzeichnis für die Onlinewahl werden die Wahlberechtigten aufgenommen, die der Teilnahme an der Onlinewahl nicht widersprochen haben.

a) Mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der Stichwahl erhalten die wahlberechtigten Mitglieder eine Wahleinladung in Textform. Die Wahleinladung enthält den Stimmzettel sowie einen Hinweis des Wahlausschusses über die ordnungsgemäße Stimmabgabe. Sie beinhaltet außerdem die Zugangsdaten und den Link zum Login im Wahlsystem.

b) Stimmen können bei der Onlinewahl bis um 0.00 Uhr am Wahltermin abgegeben werden. Nach Ablauf des Wahltermins hat der Wahlausschuss in seiner nächsten Sitzung das Wahlergebnis der Onlinewahl förmlich festzustellen.

8. Briefwahl

In das Wählerverzeichnis für die Briefwahl werden die Wahlberechtigten aufgenommen, die der Teilnahme an der Onlinewahl widersprochen haben.

a) Die wahlberechtigten Mitglieder erhalten in dem Wahlbereich, in dem eine Briefwahl durchzuführen ist, durch mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag vorzunehmende Absendung per Post zusammen mit der Wahleinladung ihre Wahlunterlagen.

Die Wahlunterlagen bestehen aus:

a) dem Stimmzettel,

b) dem Stimmzettelumschlag, in dem nach Abgabe der Stimme der Stimmzettel einzulegen und der zu verschließen ist,

c) dem Wahlausweis für die Wahlberechtigung,

d) dem Wahlbriefumschlag für die Rücksendung des verschlossenen Stimmzettelumschlags und des Wahlausweises,

e) einem Hinweisblatt des Wahlausschusses über die ordnungsgemäße Stimmabgabe.

Wahlberechtigte dürfen weder Stimmzettel noch Stimmzettelumschlag mit schriftlichen Zusätzen versehen. Sollte dies geschehen, ist die Stimmabgabe ungültig.

b) Zur Ausübung der Wahl ist der Stimmzettel nach Angabe der Stimme in den Stimmzettelumschlag einzulegen; der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und mit dem Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag zu geben. Der Wahlbriefumschlag ist verschlossen an die auf ihm angegebene Anschrift der Pensionskasse per Post (portopflichtig) so rechtzeitig abzusenden, dass er spätestens zum Wahltag bei der Pensionskasse eingegangen ist; die Zusendung durch mehrere Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlbriefumschlag ist unzulässig.

c) Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die Wahlbriefe, entnimmt aus dem Wahlbriefumschlag den Stimmzettelumschlag sowie den Wahlausweis und stellt fest, ob die Stimmabgabe gültig ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird alsdann in die Wahlurne des betreffenden Wahlbereichs oder in eine für die Wahlbereiche gemeinsame Wahlurne gegeben. Bei ungültiger Stimmabgabe wird der Wahlbrief auf seinem Umschlag als „ungültig“ gekennzeichnet und mit seinem Inhalt gesondert aufbewahrt. Ergibt der Abgleich der Wahlausweise mit dem Wählerverzeichnis der Onlinewahl, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist die Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl ungültig.

9. Ermittlung des Wahlergebnisses

Im Falle der Briefwahl entnimmt der Wahlausschuss der Wahlurne die Stimmzettelumschläge, öffnet sie und ermittelt die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen. Die in dem Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen erhalten hat, genannten Bewerber sind als Vertreter und Stellvertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Niederschrift hierüber muss für die einzelnen Anstaltsbereiche enthalten:

Bei Direktwahl

- die Feststellung, dass nur die in Ziffer 1 Abs. 4 genannte Mindestanzahl gültiger und fristgemäß eingereichter, gegebenenfalls zusammengelegter Wahlvorschläge vorgelegen hat
- die Namen der gewählten Vertretungen
- die Namen der gewählten Stellvertretungen

Bei der Onlinewahl und der Briefwahl jeweils getrennt

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
- die Zahl der gültigen Stimmen
- die Zahl der ungültigen Stimmen
- die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
- die Namen der gewählten Vertretungen
- die Namen der gewählten Stellvertretungen

Anschließend werden die Ergebnisse der Onlinewahl und der Briefwahl zusammengerechnet. Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Vertreter*innen und Stellvertreter*innen von ihrer Wahl. Sie und die nicht gewählten Bewerber*innen erhalten einen Auszug aus der Niederschrift über das Wahlergebnis. Die gewählten Vertreter*innen und Stellvertreter*innen haben die Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären. Die gewählten Vertreter*innen und Stellvertreter*innen werden mit ihren Anschriften in den periodischen Mitteilungen bzw. auf der Website der Pensionskasse bekannt gegeben.

10. Allgemeines

Die bei der Pensionskasse eingehenden Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und (verschlossen bleibenden) Wahlbriefe sowie andere vom Wahlausschuss für relevant gehaltene Unterlagen sind mit dem Eingangsstempel der Pensionskasse zu versehen und gesondert zu sammeln. Stimmen der oder die Vorsitzende und ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin des Wahlausschusses zu, können Wahlausweise und Stimmzettel 3 Monate nach Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses vernichtet werden. Damit ist die Tätigkeit des Wahlausschusses beendet.

11. Zuwahl

Für eine Zuwahl nach Ziffer 3.21 c) Abs. 3 und 4 der Satzung ermittelt der Vorstand durch eine Umfrage bei mehreren ordentlichen Mitgliedern des betreffenden Wahlbereichs die Bereitschaft, sich als Vertretung oder Stellvertretung zu bewerben, mit dem Zusatz, dass die beigefügte Bereitschaftserklärung auch einem anderen, in diesem Wahlbereich tätigen ordentlichen Mitglied der Pensionskasse weitergegeben werden kann.

Die Bereitschaftserklärungen werden den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliedervertretung zwecks Zuwahl auf deren nächsten Sitzung vollständig übermittelt. Die Zuwahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mit Abgabe von Stimmzetteln. Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden der Sitzung festgestellt.